

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1,
9021 Klagenfurt

Datum	1.4.2020
Zahl	05-INF-4/26-2020 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dr. Heimo Wallenko, MAS
Telefon	050-536-15071
Fax	050-536-15050
E-Mail	heimo.wallenko@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

SARS-CoV-2, Durchführungsbestimmungen zum Erlass des BMSGPK „Vollzug des Epidemiegesetzes 1950, Vorgaben zum Umgang mit SARS-CoV-2/COVID-19“, GZ 2020-0.199.340

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anlässlich des neuen ministeriellen Erlasses und einer Gesetzesänderung, wonach die Email-Übermittlung von personenbezogenen COVID-19-Befunden lt Art. 41 2. COVID-19-Gesetz (Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012), BGBl. I Nr. 16/2020 vorübergehend gestattet ist, wird der Meldeweg

ausschließlich für COVID-19

ab sofort geändert:

1. Ab sofort sind die amtlichen Meldeformulare zu verwenden (downloads samt Ausfüllhilfe unter <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=32&subthema=151&detail=362>)
Das Meldeblatt „Sofortmeldung Hochrisikoinfektion“ bei COVID-19 entfällt.
2. Verdachts-, Erkrankungs- und Schlussanzeigen (geheilt, verstorben) gehen ausschließlich an abt5.verdachtsfall@ktn.gv.at bei der Landessanitätsdirektion.
3. Schlussanzeigen sind erforderlich (geheilt bei Entlassung bzw. verstorben).
4. Positive Laborbefunde sind vom jeweiligen Labor elektronisch im EMS einzutragen.
5. Negative Laborbefunde bei Verdachtsmeldungen gehen an abt5.befunde@ktn.gv.at .
6. Jede Labormeldung an die Behörde erfordert eine Arztmeldung, auch bei Verdachtsfällen.
7. Negative Laborbefunde ohne Verdachtsmeldung („**NO EMS**“) sind nicht an die Behörde und ins EMS zu melden.
„**NO EMS**“ **Proben** sind selbst zu organisieren (Versand). Befundauskünfte werden von Seiten der Bezirksverwaltungsbehörde oder Landessanitätsdirektion nicht erteilt!
8. Die Labore werden ersucht täglich bis 07:30 h die Gesamtzahl der Testungen (PCR/Antikörpertest) an abt5.report@ktn.gv.at zu melden.
9. **Keine** Faxmeldungen an die Behörde, ausschließlich Email. (Telearbeit!)

Weiterführende Erklärungen:

Erforderliche und notwendige Angaben am amtlichen Meldeformular werden in der Ausfüllhilfe angeführt (rot markiert) – siehe Anhang.

Die zeitnahe Übermittlung vollständiger Daten ist für weitere Erhebungen, die nationale Planung und das Berichtswesen von zentraler Bedeutung!

Ad5: Zur einheitlichen Übermittlung negativer Labormeldungen stellt die Landessanitätsdirektion beiliegende Excelliste zur Verfügung. Diese Felder sind notwendig, um eine Eingabe ins EMS zu tätigen. Einzelne Befunde können bei geringen Stückzahlen auch per Scan-Mail übermittelt werden. Die negativen Laborbefunde werden zeitnahe von der Landessanitätsdirektion ins EMS eingetragen.

Die elektronische Meldung aller Laborbefunde direkt ins EMS ist weiterhin möglich.

Ad 7: Zur sicheren Kennzeichnung von Laborproben, die ohne Krankheitsverdacht gewonnen werden (somit keine Arztmeldung), muss am Probenbegleitschein vermerkt werden:

„NO EMS“

Damit sind beispielsweise Proben von Mitarbeitern im Gesundheits- oder Pflegewesen gemeint, die seitens des Dienstgebers bzw. des Betriebsarztes getestet werden. Sobald ein Krankheitsverdacht geäußert wird, ist die Erstattung einer Anzeige verpflichtend!

Ad 10: Faxmeldungen werden infolge der Umstellung auf Telearbeit verzögert bearbeitet **und sind daher während der Pandemie zu unterlassen.**

Punkt 5 des oben zitierten Erlasses (Weitere Datenübermittlung an das BMSGPK und das BMI) ist für die Bezirksverwaltungsbehörden irrelevant. Diese Meldungen werden durch den Landeshauptmann in Absprache mit den Kooperationspartnern erstattet.

Es wurden neue Informationsblätter aufgelegt – siehe Beilage.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Landeshauptmann:

Dr. Heimo Wallenko. MAS

Ergeht an:

Alle 10 Gesundheitsämter Kärntens
10 BVB-Behördenleitungen
Mit der Bitte um Weiterleitung an alle im do. Wirkungsbereich gelegenen Krankenanstalten
ILV zH Dr. Gunther Vogl
Labor Dr. Walder
Virologie Meduni Wien
AGES Humanmed, Währinger Straße 25a, 1090 Wien
Rotes Kreuz, Landesverband Kärnten
Ärztchammer für Kärnten
Telefon 1450
LAWZ im Hause

Beilagen

1. Erlass des BMSGPK, GZ 2020-0.199.340, vom 26.3.2020
2. Anzeige nach dem Epidemiegesetz
3. Ausfüllhilfe zur Meldung nach dem Epidemiegesetz
4. Schlussanzeige
5. Excelliste für negative Labor-Sammelmeldungen
6. Covid-19; Informationsblatt für eine erkrankte Person
7. Covid-19; Informationsblatt für einen Verdachtsfall
8. Covid-19; Informationsblatt für Personen mit geringem Risiko
9. Covid-19; Informationsblatt für Personen mit erhöhtem Risiko
10. Covid-19; Informationsblatt für Reiserückkehrer

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.